Anlage 4

Stadt Landau in der Pfalz

Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch zur möglichen Ausweisung eines Sanierungsgebietes für den Bereich „Arzheim-Ortskern“

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB

Synopse vom Oktober 2019

zur Entwurfsfassung vom
April 2019

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
1	Schreiben vom 17.06.2019 **Offenlage Entwurf VU „Arzheim-Ortskern“** **Vorbereitende Untersuchungen** **Ausweisung von Grün- und Freiflächen** **Widerspruch** **gegen die Ausweisung unseres Grundstücks als Grünfläche** Gegen die Ausweisung unserer Grundstücks-/Garten-fläche (Arzheimer Hauptstraße 117) im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung als Grün- und Frei-flächen legen wir Widerspruch ein. Begründung: Die gesamte Grundstücksfläche ist bislang gemäß Bebauungs- und Nutzungsplan ohne Einschränkung als Baugebiet ausgewiesen. Die Option unsere Grundstücksfläche auch als Bauland zu nutzen möchten wir erhalten.	Die Ausweisung des rückwärtigen Bereichs des Grundstücks Arzheimer Hauptstraße 117 als Grünfläche ist nicht im Sinne einer Bauleitplanung formell bindend, sondern als städtebauliche Rahmensetzung zu verstehen, d.h. es wird der Wert der Begrünung in der Siedlungsfläche, hier im Blockinnenbereich dokumentiert. Die Bebaubarkeit des Grundstücks muss im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Sie wird nicht allein durch die Rahmenplanung begründet.	-	Der Eintrag der Grünflächen bleibt und dokumentiert den Wert der innörtlichen privaten Grünflächen. Eine Bebauung bleibt dennoch grundsätzlich möglich.
2	Schreiben vom 13.06.2019 Sanierungsgebiet LD-Arzheim WIDERSPRUCH gegen die Begrenzung des Sanierungsgebietes im Bereich des Anwesens Arzheimer-Hauptstraße 52, Flurstücke Nr. 389, 390/5 und ggf. 400/28. Begründung: Das Gelände 390/5 und 400/28 wird von uns z.Zt. lediglich als Gartengelände genutzt. Von der Stadt	Die Begrenzung des anvisierten Sanierungsgebietes orientiert sich zunächst am sichtbaren Baubestand. Die historischen Kelleranlagen sind von geschichtlichem, kulturellem und touristischen Interesse für Arzheim. Der historische Eiskeller kann in diesen Geltungsbereich mit aufgenommen werden. Wie ganz richtig erkannt, können Neubaukosten nicht in der steuerliche Sonderabschreibung gemäß §7h EStG (Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwick-	+	Der Vorschlag für den Geltungsbereich eines Sanierungsgebietes wird um die Lage des historischen Eiskellers (Flurstücke 390/5; 400/28) ergänzt.

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 2	Landau wurden die Grundstücke jedoch als Bauland eingestuft und „Widerkehrende Beiträge" darauf erhoben. Meinen Widerspruch gegen diese Regelung wies die Stadtverwaltung Landau zurück. Nun ist es so, dass sich unter dem Flurstück 390/5 bis zum Flurstück 390/7 (von der Südgrenze bis zur Nordgrenze) ein historischer „Eiskeller" befindet. Dieser Eiskeller wurde für das ehemalige Brauhaus (an der Stelle des 1959 errichteten Gebäudes Arzheimer Hauptstraße 52) gebaut. Von diesem von der Südgrenze bis zur Nordgrenze durchgehenden Gewölbekeller zweigt über einen Verbindungsgang, nach Osten hin zum Flurstück Nr. 400/28, ein Seitenkeller ab. Beide Eiskeller wurden wahrscheinlich von oben her befällt und belüftet. Die senkrechten Schächte beider Eiskeller gehen bis über die Geländeoberfläche und sind heute noch sichtbar. Der Zugang zu den Eiskellern befindet sich in der, an das Wohnhaus Arzheimer Hauptstraße 52 angebauten, Garage. Von dort aus sind die Keller über eine Sandsteintreppe erreichbar. Mir ist klar, dass bei einer evtl. Bebauung des Geländes ein Neubau nicht sanierungsfähig ist, aber der evtl. Mehraufwand für die Fundamentation eines Neubaus bezüglich des tieferliegenden Eiskellers sollte berücksichtig werden. Auch eine evtl. Sichtbarmachung des historischen Kellers sollte als Sanierungsmaßnahme gewertet werden. Insofern bitte ich um Hereinnahme der Grundstücke 390/5 und 400/228 in das Sanierungsgebiet. Meines Wissens wurden die genaue Lage der Eiskeller bisher noch nicht erfasst.	lungsbereichen) und §10f EStG (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen) geltend gemacht werden. Dies gilt auch für einen eventuellen, durch den historischen Eiskeller bedingten Mehraufwand für die Fundamentierung eines Neubaus. Die Kosten einer Modernisierung des historischen Eiskellers im Sinne eines Sichtbarmachens oder Zugänglichmachens müssten von einer reinen Instandsetzung unterschieden werden können. Die Anwendbarkeit der o.g. steuerlichen Sonderabschreibung muss im konkreten Fall geklärt werden. Das Flurstück 390/7, das noch in der beigelegten Liegenschaftskarte von 2006 aufgeführt ist, ist zwischenzeitlich geteilt und bebaut worden. Die neu gebildeten Flurstücke sind nunmehr unter der Nr. 390/10 und 390/11 geführt.		

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 2	Zu Ihrer Information lege ich Ihnen eine Kurzfassung der Geschichte des „Hauses Hahn" und einen amtlichen Lageplan bei. Eine weitergehende örtliche Besichtigung ermögliche ich gerne. *Anlage Kurzfassung der Geschichte des „Hauses Hahn" und Lageplan siehe S. 12 und 13*			
3	Schreiben vom 25.06.2019 **Einwendung bzw. Eingabe zum geplanten Sanierungsgebiet Arzheim Ortskern** sollte man nicht alle "Arzheimer" abstimmen lassen, ob Sie mit dieser Ausweisung des Sanierungsgebietes Ortskern Arzheim einverstanden sind??? Das wäre ein Grundgesetzkonformer Akt. Laut GG Artikel 20 Abs. 2 und 3 geht alle Gewalt vom Volke aus, und zwar auch durch "Abstimmungen"!!! Es ist auch ein schwerwiegender Eingriff in das Privatleben jedes Einzelnen im Sanierungsgebiet durch zusätzliche Bau- bzw- Sanierungsvorschriften. Zum Beispiel muß ein Fassadenanstrich in derselben Farbe beim Bauamt vorher beantragt werden. Solche Vorschriften gab es meines Wissens noch nicht einmal in der DDR und im Vorgängermodell auch nicht!!! Das geplante Sanierungsgebiet ist auch deshalb höchst ungerecht, weil nur steuerliche Vorteile winken für den der sowieso viel verdient und deshalb viel absetzen kann. Für den kleinen Mann hat die Stadt Landau in Arzheim kein Geld! Ich frage mich wo sind die Millionen DM und Euro die die Stadt Landau seit der	Die Mitwirkungsbereitschaft der Arzheimer Bürger und betroffenen Grundstücksbesitzer ist bislang an der Teilnahme und Resonanz an den bereits stattgefundenen Bürgerveranstaltungen am 15.01. und 05.06.2019 und der Mehrheit der in der Offenlage gemachten Eingaben erkennbar gewesen. Bürger die diese Möglichkeiten der Meinungsäußerung nutzen, können entsprechend an der Entscheidung teilhaben. Die Vertreter im Ortsbeirat und dem Bauausschuss haben das Vorhaben ein Sanierungsgebiet auszuweisen bisher begrüßt. Es obliegt schließlich dem Statdrat über den Satzungsbeschluss zu entscheiden. Damit ist der Wille der Arzheimer Bürger demokratisch repäsentiert und das durch §§137 und 141 BauGB vorgeschriebene Verfahren eingehalten. Die Abstimmung und Genehmigung baulich gestalterischer Vorhaben sind im Wesentlichen durch die Gestaltungssatzung und den Denkmalschutz in den jeweiligen Bereichen geregelt. Die im Rahmen der Sanierung stattfindenen baulich-gestalterischen Abstimmungen müssen diese Rechtsgrundlagen berücksichtigen. Eine Genehmi-	-	Es sind keine Änderungen in der Vorbereitenden Untersuchung und Rahmenplanung erforderlich. Die im Kap. 7.4 „Verkehr“ der Rahmenplanung formulierten Ziele greifen die hier formulierte Problematik bereits auf und müssen durch diese Eingabe nicht ergänzt oder geändert werden.

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 3	Eingemeindung von Arzheim durch Abgaben und Steuern hingekommen? Wäre es nicht an der Zeit jedem Arzheimer, wenn dieser an seinem Haus was saniert was zuzuschießen und zwar unbürokratisch! Einige Arzheimer haben sich unter Zusage der Vertraulichkeit an mich gewendet um Ihren Unmut über diese städtische Sanierungsmaßnahme kund zu tun. Einige haben Angst sich öffentlich zu äußern, wegen möglicher Anmache. Als weiterer starker Unmut der Arzheimer Anwohner direkt an der Arzheimer Hauptstraße sorgt die Planung sämtliche Parkplätze wegzustreichen und großflächig Parkverbote an der Arzheimer Hauptstraße auszuweisen. Wo sollen die Autos denn bitte parken, bei den Arzheimern, die ihr Fahrzeug nicht in die Hauseinfahrt einfahren können? Desweiteren erhöht sich die Unfallgefahr in der Arzheimer Haupstraße vehement, da diese sich zur Rennstrecke entwickeln wird, da erfahrungsgemäß die Durchfahrer trotz Tempo 30 Zone unbeeindruckt Gas geben, wenn Sie nicht hinter parkenden Autos abbremsen bzw. anhalten müssen. Dies ist vor allem eine hohe Gefahr für unsere Arzheimer Kinder und ältere Leute. Diese Zustände werden wir nicht hinnehmen!!! Ich bitte deshalb die Stadt Landau ein vernünftiges und Anwohnerfreundliches Parkkonzept vor zulegen.	gungspflicht entsteht im Sinne des §144 i.V.m §14 (1) BauBG immer dann, wenn eine baulich wesentlich werterhöhende Maßnahme durchgeführt werden soll. Bloße Instandsetzungsarbeiten wie beispielsweise Reparaturen am Dach und der Fassade fallen nicht darunter. Ein komplett neuer Fassadenanstrich hingegen trägt zu einer wesentlichen Wertsteigerung des Gebäudes bei und ist i.S.d. §144BauGB genehmigungspflichtig. Die Modernisierung eines erhaltenswerten Altbaus im Sanierungsgebiet dient dem Erhalt und der Pflege des historischen Ortsbildes im Sanierungsgebiet und ist damit im öffentlichen Interesse. Die damit in der Regel verbundene finanzielle Mehrbelastung gegenüber einem Neubau wird demnach durch eine entsprechende Minderung bei der Steuerlast gemäß §7h EStG (Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen) und §10f EStG (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen) abgemildert. Die Aussagen bezüglich der Parkplatzsituation beziehen sich auf den Ausbau der Hauptstraße und sind hier nicht abzuwägen. Mit dem Ausbau der Arzheimer Hauptstraße wurde bereits vor/bzw. während der Vorbereitenden Untersuchung (VU) begonnen. Dieser ist deshalb nicht Bestandteil dieser VU. Dem Umstand, dass auf bestimmten Streckenabschnitten der Arzheimer Hauptstraße mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird, wird in		

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
		der Rahmenplanung Rechnung getragen (Siehe Kap.7.4 Verkehr)		
4	Schreiben vom 25.06.2019 Hier: Abgabe einer Stellungnahme wir sind seit 2003 Eigentümer des Hauses Nauweg 66 (Flurstück 536/2). Das Grundstück befindet sich an der „Nordseite" des Nauwegs und lag zunächst im Bereich des vorgesehenen Sanierungsgebietes. Nunmehr wurde es bei den weiteren Planungen gemeinsam mit den benachbarten Häusern aus dem Bereich herausgenommen. Wir beantragen, unser Grundstück wieder in den geplanten Sanierungsbereich mit einzubeziehen. Das Haus wurde 1928 gebaut und dürfte aufgrund seiner Bauweise, ähnlich den Häusern in der oberen Hauptstraße, ortsbildprägend sein. Das Haus befindet sich in größerem Umfang in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Insbesondere folgende Bereiche wurden seit vielen Jahren bzw. Jahrzehnten nicht renoviert oder saniert (Die uns seinerzeit vom Voreigentümer {1989-2003} geschilderten Maßnahmen haben wir in einem Klammerzusatz aufgenommen): • Fassade, derzeit von „wildem Wein" bewachsen (letztmals voraussichtlich in den 70er Jahren verputzt und gestrichen) • Heizung, Erdgas, Wandmontage Paradigma	Die hier aufgeführte Modernisierungsbedarf für das Gebäude Nauweg 66 (FlSt. 536/2) ist nachvollziehbar. Ein daraus resultierendes Modernisierungsvorhaben ist in der Durchführung der Sanierung im Sinne einer durchgreifenden Modernisierung noch abzustimmen und abschließend zu bewerten. Das Gebäude kann in den Geltungsbereich des anvisierten Sanierungsgebietes aufgenommen werden.	+	Der Vorschlag für den Geltungsbereich eines Sanierungsgebietes wird um das Grundstück Nauweg 66 (Flurstück 536/2) ergänzt.

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 4	(Baujahr 1996, muss zügig erneuert werden, funktioniert nur noch im „Dauerbetrieb") • Wasserinstallation (Leitungen von Voreigentümerin nie erneuert, also mehrere Jahrzehnte alt) • Bäder (von Voreigentümerin nie renoviert, also mehrere Jahrzehnte alt) • Dachdämmung, ,,Isofloc" (der Anfang der 90er Jahre verwendete Einblasedämmstoff hat sich gesetzt, keine 100%ige Dämmung mehr, Isolierung deshalb unzureichend) • Fenster (überwiegend aus den 80er Jahren, im 1. OG durch uns 2013 ersetzt) • Hausinnentreppen aus Holz, wurmstichig (voraussichtlich noch im „Urzustand") • Haustüre aus Holz (undicht, mehrere Jahrzehnte alt) • Dielenfußböden (mehrere Jahrzehnte alt) Sollte dies notwendig und zielführend sein, kann das Anwesen natürlich nach Terminabsprache besichtigt werden, Tel. Nr. *angegeben.*			
5	Schreiben vom 7.07.2019 Hier: Abgabe einer Stellungnahme 2006 hatte ich das Haus mit meiner Schwester von unserer Mutter geerbt und seit ca. 2011 bin ich alleinige Eigentümerin des Hauses Nauweg 64. Das Grundstück befindet sich an der „Nordseite" des Nauwegs und lag zunächst im Bereich des vorgesehenen Sanierungsgebietes. Nunmehr wurde es bei den weiteren Planungen	Der hier aufgeführte Modernisierungsbedarf für das Gebäude Nauweg 64 (FlSt. 534) ist nachvollziehbar. Ein daraus resultierendes Modernisierungsvorhaben ist in der Durchführung der Sanierung im Sinne einer durchgreifenden Modernisierung noch abzustimmen und abschließend zu bewerten. Das Gebäude kann in den Geltungsbereich des anvisierten Sanierungs-gebietes aufgenommen werden.	+	Der Vorschlag für den Geltungsbereich eines Sanierungsgebietes wird um das Grundstück Nauweg 64 (Flurstück 534) ergänzt.

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 5	gemeinsam mit den benachbarten Häusern aus dem Bereich herausgenommen. Ich beantrage, mein Grundstück wieder in den geplanten Sanierungsbereich mit einzubeziehen. Das Haus wurde ca. 1900/20 gebaut und dürfte aufgrund seiner Bauweise, ähnlich den Häusern in der oberen Hauptstraße, ortsbildprägend sein. Zwar wurden bis zum Jahre 2001 große Umbauten und Sanierungen im und am Haus vorgenommen, jedoch ist weiterhin ein erheblicher Teil sanierungsbedürftig. Insbesondere folgende Bereiche wurden seit Jahrzehnten nicht renoviert oder saniert: • Der Weg zum Schuppen besteht nur aus „losen Steinplatten" und müsste so verlegt werden, dass im Winter ohne Gefahr Holz aus dem Schuppen geholt werden kann. • Der Schuppen (bestehend aus einer Holz- und zwei gemauerten Wänden) der an das Haus angrenzt ist einsturzgefährdet und wurde aus diesem Grunde bereits provisorisch stabilisiert, müsste niedergerissen und entsprechend energiesparend wieder gemauert werden. Auch müsste der Dachstuhl etwas erhöht werden, um den nur teilunterkellerten Schuppen besser nutzen zu können. • Das Dach des Schuppens besteht aus Asbest-Platten, diese müssten gegen ein Schrägdach mit Dachziegeln ausgetauscht werden. • Der Dachkandel ist z.T. bereits aus dem morschen Holzbalken, an dem er befestigt ist, ausgebrochen.			

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 5	• Die Holzbalken müssten entsprechend erneuert werden. • Heizung, Erdgas, wurde ca. 1998 eingebaut und müsste dem neusten energiesparenden Standard angepasst werden. • Im Gäste-WC (ursprünglich ein Kuhstall) blühte Salpeter auf, der durch eine Wassersperre „behandelt" wurde. Die Fliesen an der Außenwand müsste zum besseren Atmen der Wand und um ein weiteres Aufblühen zu vermeiden, entfernt und durch eine atmungs-fähigen Wandaufbau erneuert werden. • Durch einen Wasserschaden wurde im Gäste-WC im Bereich des Spülkastens mehrere Fließen herausgenommen, um eine mögliche Leckage feststellen zu können und konnte bisher noch nicht wieder instand gesetzt werden. • Die Hauswand hinter dem Gäste-WC müsste so verschlossen werden, dass keine Schadnager mehr eindringen können, was bisher der Fall war und z.T. geruchlich sehr unangenehm ist. • Die Dachziegeln des Hauses wurde vermutlich in den 70er Jahren zuletzt ausgetauscht und bis 2001 nur einzeln ausgebessert. • Der gemauerte Schornstein muss saniert werden, da bereits dessen „Haube" bei einem Sturm kaputt gegangen ist. • Die Terrasse angrenzend an die Küche (auch dies war ein Bestandteil des ehemaligen Kuhstalls) wurde nur betoniert. Aufgrund eines Salpeter-Auswuchses soll dort ein Anbau entstehen, um diesen Wandbereich ganz wasserdicht zu bekommen. Von meinen Eltern war damals ein Wintergarten geplant, der jedoch aus fehlenden finanziellen Mitteln nicht entstehen konnte. Eine			

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 5	Heizungsschleife ist auf der Terrasse bereits seit ca. 2000 verlegt. • Die Verzierung der Haustür (wurde vor dem Jahre 2001 eingebaut) ist abgebrochen. • Es befinden sich 2 Betonplatten rechterhand der Haustür, die mit einer entsprechenden Pflasterung dem restlichen Bild angepasst werden müssten. • Der Kanal vom Haus zum städtischen Bereich müsste erneuert werden, da es bereits aufgrund einwachsenden Wurzelwerks es zu einem Rückstau des Wassers in den Keller kam. • Aufgrund der damaligen Flurbereinigung wurden die Grundstücke der Häuser Nr. 64 und Nr. 66 begradigt, was dazu führte, dass eine hohe Stufe (bestehend aus Betonrandsteinen) vom „alten" in den „neuen" Garten führt. • Der Zaun zur Straße ist zwar erneuert worden, jedoch sind die Beton-Pfosten noch mind. aus den 60er/70er wobei bereits ein Pfosten provisorisch stabilisiert werden musste. • Es befindet sich noch ein betonierter „Restweg" auf dem Rasen, der zum Grundstück Nr. 66 führte. • Der Garten selbst müsste neu angelegt werden, so dass dieser optisch ein besseres Bild abgeben kann, da der Garten noch nie gestalterisch „richtig" angelegt wurde. • Um Energie gewinnen zu können, würde ich gerne eine Photovoltaik neben der bereits vorhandenen Warmwasser-Solaranlage • Um Trinkwasser sparen zu können, möchte ich gerne zwei unterirdische Regenwassertanks auf dem Grundstück anbringen lassen. Gerne können Sie sich den hinteren Bereich des			

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 5	Grundstücks ansehen, um sich ein besseres Bild, von den noch notwendigen handwerklichen Tätigkeiten machen zu können Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. *angegeben; Mailadresse angegeben).*			

Nr.	Anregungen der Betroffenen zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
6	Schreiben vom 8.07.2019 Geplantes Sanierungsgebiet „Ortskern Arzheim“ Eingabe „Verkehrsberuhigung“/Erneuerung Arzheimer Hauptstraße wir wollen in Arzheim weiterhin, daß alle Parkplätze entlang der Arzheimer Hauptstraße erhalten bleiben, was auch zu einer Verkehrsberuhigung beiträgt. Wir sind gegen ein flächendeckendes Parkverbot, da dann der Durchgangsverkehr ungehindert Arzheim durchfährt und es für Fußgänger (vor allem Kinder und ältere Leute) zu gefährlichen Situationen kommen wird. Es wird dann noch hemmungsloser “gerast“, da die durchfahrenden Autos bzw. LkW nicht mehr hinter den parkenden Autos abbremsen müssen. Außerdem wollen alle Anwohner der Arzheimer Hauptstraße und deren Besucher weiterhin hier parken (siehe vorläufige Unterschriftenliste!) Alle Macht geht vom Volke aus, auch Abstimmungen siehe Grundgesetz Artikel 20 Abs. 2 Anlage: drei Unterschriftenlisten *Anlage* *Unterschriftenaktion der Arzheimer Bürgerinnen und Bürger für die Erhaltung der Parkplätze entlang der Arzheimer Hauptstrasse und gegen ein flächendeckendes geplantes Parkverbot durch die Stadt Landau/Pfalz nach der Erneuerung der Arzheimer Hauptstrasse!!!* *Wir sind für den Erhalt der Parkplätze entlang der Arzheimer Hauptstrasse! 53 Unterschriften*	Die Aussagen zur Parkplatzsituation beziehen sich im Wesentlichen auf die Planung und den Ausbau der Arzheimer Hauptstraße. Mit diesem Ausbau wurde bereits vor/bzw. während der Vorbereitenden Untersuchung (VU) begonnen. Er ist deshalb nicht Bestandteil dieser VU.und in dieser Abwägung nicht zu behandeln.	-	Die im Kap. 7.4 „Verkehr“ der Rahmenplanung formulierten Ziele greifen die hier formulierte Problematik bereits auf und müssen durch diese Eingabe nicht ergänzt oder geändert werden.

Anlage zu Nr. 2, Kurzfassung der Geschichte des „Hauses Hahn"

Chronik des Hauses Hahn

Die Geschichte des Hauses läßt sich nach der Chronik bis 1780 zurückverfolgen, wo heute noch in einem Stein der Gartenmauer die Jahreszahl in Sandstein gemeiselt ist. Den damaligen Bestizer weist ein bei einer Brunnenbohrung gesprengter Felsbrocken mit Inschrift vom 22. July 1842 als J. J. C. aus. Nahh Überlieferung wurde er nur der Russen-Claus genannt.

In der Mitte des 18. Jh. übernahm ein Dr. Schall den Besitz. Ein Park wurde angelegt. Die Landauer Schützengilde traf sich allwöchentlich an dem längs der 150 m langen Mauer befindlichen Schießstand. Eine Kegelbahn sorgte für Abwechslung. Inmitten des Parks stand ein Musikpavillon, wo sonntäglich die Landauer Militärkapelle zum Tanz aufspielte. Pferdestallungen und Stallknechte sorgten für die Pferde der Herrschaften, die mit den Kutschen anreiste. Höhepunkt und damaliges gesellschaftliches Ereignis Nr. 1 war der Besuch des Bayern-Königs, Ludwig I. am 17. July 1858. Der "Wünggstein", der diesen Besuch geschichtlich festhielt und der Sandsteintisch, an dem er damals saß, sind heute noch vorhanden. Die Parkanlage galt zur damaligen Zeit als die schönste in der Pfalz. Fortan war der "Schall'sche Garten", wie er damals hies, über die Grenzen der Pfalz hinaus bekannt. -Vielbesuchtes Ausflugsziel- Das Anwesen verfügte damals über eine eigene Bierbrauerei, sowie über einen tiefen Eiskeller, der sich unter der Parkanlage befand. Hier wurde das im Winter in den Arzheimern Eisweihern gebrochene Eis gelagert.

Ende des Jh. übernahm eine Neustadter Brauerei das Anwesen.

7 Jahre vor dem I. WK übernahm dann Rudolf Hahn in erster Generation den "Schall'schen Garten", den er bis zum I. WK und danach bis zum II. WK führte. Beide Weltkriege und mit ihnen die Besatzungszeit haben auch hier ihre Spuren hinterlassen.

Nach dem II! WK. wurde die Gaststätte unter der Bezeichnung "Goldener Hahn" von dessen Sohn Rudolf Hahn in zweiter Generation weitergeführt.

Nach fast 2o-jähriger Stillegung und 2-jährigen Renovierungsarbeiten übernimmt dessen Sohn Rudi Hahn in dritter Generation die rustikal eingerichtete Weinstube. Fremdenzimmer, alle mit Dusche und WC stehen Gästen zur Nächtigung zur Verfügung. Der Weinstube ist ein Weingut angegliedert, das von Hermann Hahn bewirtschaftet wird, und dessen Weine hier ausgeschenkt werden.
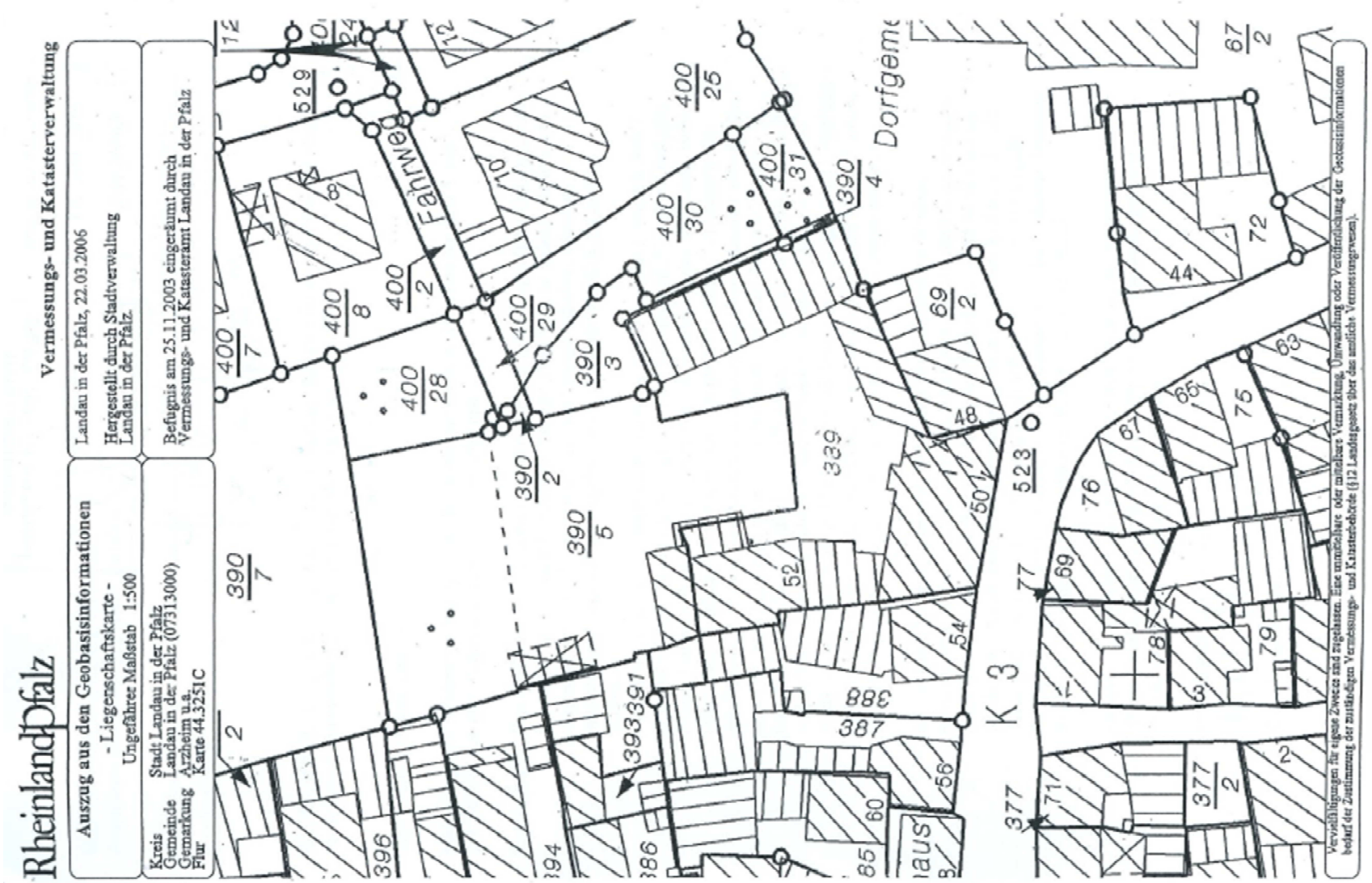
Anlage zu Nr. 2, Lageplan